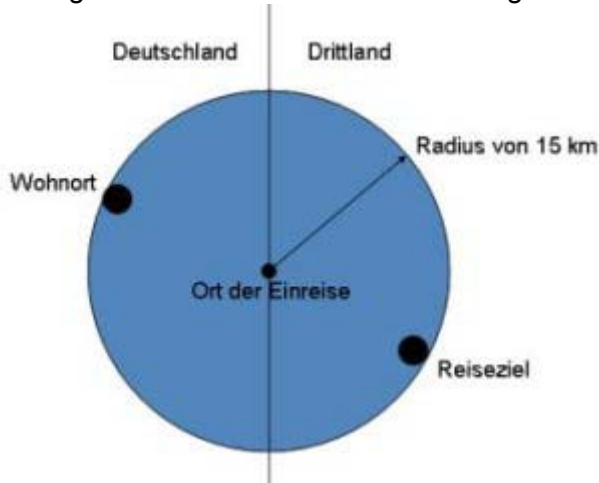


Eingeschränkte Reisefreigrenzen

Für bestimmte Personengruppen gelten eingeschränkte Freigrenzen.

Für die drei nachfolgend aufgeführten Personengruppen gelten besondere Mengen- und Wertfreigrenzen für nach Deutschland mitgebrachte Waren:



- a. Bewohner einer grenznahen Gemeinde zu einem Drittland
Die eingeschränkten Reisefreigrenzen gelten für Bewohner grenznaher Gemeinden, wenn sie an einem Ort einreisen, der weniger als 15 Kilometer Luftlinie von der Grenze ihrer Gemeinde entfernt ist und ihre Reise im Ausland nicht nachweislich über einen Umkreis von 15 Kilometern Luftlinie um den Ort der Einreise hinausgeführt hat (vgl. Grafik).
- b. Grenzgänger
Grenzarbeitnehmer sind Personen, deren Arbeitsstätte sich auf der gegenüberliegenden Seite der Drittlandsgrenze befindet. Dies betrifft sowohl Deutsche, die zur Arbeit in das benachbarte Drittland fahren, als auch Personen eines Drittlandes, die in Deutschland arbeiten.
- c. Personen, die beruflich auf gewerblich eingesetzten Beförderungsmitteln (z.B. Lkw-Fahrer) oder als Reisebegleiter tätig sind und üblicherweise häufiger als einmal pro Monat aus einem Drittland einreisen.

Bei der Inanspruchnahme der Freigrenzen ist Voraussetzung, dass

- die Waren für den persönlichen Ge- oder Verbrauch, für einen Angehörigen seines Haushalts oder als Geschenk bestimmt sind,
- der Einreisende sie mit sich führt und
- die Waren nicht zu gewerblichen Zwecken bestimmt sind.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, so gelten die nachfolgenden Freigrenzen:

1. Tabakwaren, wenn der Reisende mindestens 17 Jahre alt ist:
 - 40 Zigaretten oder
 - 20 Zigarillos oder
 - 10 Zigarren oder
 - 50 g Rauchtabak oder
 - eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren.

2. Andere Waren

- bis zu einem Warenwert von insgesamt 90,00 EUR; davon dürfen nicht mehr als 30,00 EUR auf Lebensmittel des täglichen Bedarfs entfallen.

Ganz ausgeschlossen ist die Abgabefreiheit hingegen für Alkohol und alkoholische Getränke sowie Goldlegierungen und -plattierungen in unbearbeitetem Zustand oder als Halbzeug (Halbfabrikat).

Derartige Waren sind stets beim Zoll (mündlich) anzumelden und dafür die entsprechenden Abgaben zu entrichten.

Die Abgabefreiheit kann nur einmal am Tag in Anspruch genommen werden.

© Bundesministerium der Finanzen

Grenzgänger INFO e.V., Lörracher Str. 50c, 79541 Lörrach-Brombach
Stand 04.01.2010